

BENUTZUNGSORDNUNG
für das Betreuungsangebot im Rahmen
der „verlässlichen Grundschule“ und der
„Flexiblen Nachmittagsbetreuung“
der Gemeinde Ebringen
vom 21.05.2026

§ 1

Ergänzende Angebote, Trägerschaft

Den Grundschulern der Schönbergschule in Ebringen wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb der Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag („Verlässliche Grundschule“) sowie am Nachmittag („Flexible Nachmittagsbetreuung“) angeboten. Für Schülerinnen und Schüler ab Einschulung 2026/27 gelten für die Betreuung die Richtlinien des Ganztagsförderungsgesetzes. Träger dieses Angebotes ist die Gemeinde Ebringen. Die Gemeinde Ebringen hat zu diesem Zweck mit dem Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald e.V. einen Kooperationsvertrag abgeschlossen.

§ 2

Betreuungsinhalt

Grundlage des Betreuungsangebotes ist das Betreuungskonzept der „Verlässlichen Grundschule“ bzw. der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“. Dieses orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht bzw. Nachhilfe finden nicht statt. Eine Hausaufgabenbetreuung findet nur in der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ statt.

§ 3

Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

1. Die Aufnahme der Kinder in die „Verlässliche Grundschule“ und in die „Flexible Nachmittagsbetreuung“ erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und eine Anmeldebestätigung begründet.
2. Die Aufnahme der Kinder in die „Flexible Nachmittagsbetreuung“ ist nur bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der „Verlässlichen Grundschule“ möglich.
3. Für die Anmeldung ist der Aufnahmeantrag auszufüllen, welcher auf der Homepage der Schönbergschule und des Bürgermeisteramts erhältlich ist. Mit der Anmeldung ist die Verpflichtung verbunden, das Elterngeld mittels Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu erbringen. Die Anmeldung gilt jeweils für ein ganzes Schuljahr (12 Monate). Bei Anmeldung während des Schuljahres gilt diese bis zum Schuljahresende. Die Schüler werden dann jeweils zu Monatsbeginn aufgenommen.
4. In eine Betreuungsgruppe werden nur Grundschüler der Schönbergschule aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Im Ferienprogramm werden Kinder aus Ebringen und Pfaffenweiler aufgenommen.
5. Die Kündigung des Betreuungsvertrages kann nur zum Ende eines Schulhalbjahres mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Die Kündigung ist in schriftlicher Form an das Bürgermeisteramt Ebringen zu richten.
6. Der Betreuungsvertrag im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist in schriftlicher Form gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei Monate nach erfolgter Mahnung.
- Wenn sich ein Kind trotz Ermahnung und durchgeführtem Elterngespräch nicht in die Gemeinschaft der Betreuung einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigt und eine erhebliche Störung oder Gefährdung anderer Kinder verursacht.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungsbedingungen durch die Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung.

§ 4

Betreuungszeiten und Besuch der Betreuungsgruppe

Kernzeitbetreuung vormittags: An Schultagen von 7.15 bis 13.30 Uhr.

Nachmittagsbetreuung: An Schultagen Montag – Donnerstag von 13.30 bis 16.30 Uhr, freitags bis 15.15 Uhr.

Über Fehlzeiten (Krankheit etc.) sind noch am gleichen Tag die Betreuungskräfte telefonisch oder per Mail zu benachrichtigen. Findet die Betreuung im Rahmen des Ferienprogramms in Pfaffenweiler statt, gelten hier die gleichen Richtlinien.

§ 5

Ferienbetreuung

(1) Die Gemeinde Ebringen bietet in Kooperation mit der Gemeinde Pfaffenweiler eine Ferienbetreuung nach den Richtlinien des Ganztagsförderungsgesetzes an. Der Anspruch auf Ferienbetreuung richtet sich hier nach dem Wohnort des Kindes und nicht nach dem Schulort. Die Anmeldung ist verbindlich.

(2) Der Rechtsanspruch auf Ferienbetreuung wird stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeführt, zunächst also nur für die Schüler der ersten Klasse. Grundsätzlich werden Schüler, für die der Rechtsanspruch bereits gilt, bevorzugt behandelt. Die restlichen Plätze werden an die Schüler der höheren Klassen vergeben.

(3) Das Betreuungsentgelt für die Ferienbetreuung beträgt 150 € pro Woche bzw. 30 € pro Tag. Der Einzug erfolgt mittels Banklastschrift durch den Caritasverband.

(4) Für den Transport zum Ferienprogramm sind die Eltern verantwortlich.

(5) Die gesetzlich vorgesehenen 20 jährlichen Schließtage der Ferienbetreuung werden jeweils zum 31.03. eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr bekannt gegeben.

§ 6

Aufsicht, Haftung

1. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Sie entlassen die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung in bzw. an der Einrichtung. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals, insbesondere für den Heimweg, besteht nicht. Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
2. Die Schüler sind im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit sowie auf den Weg zwischen Wohnung und Schule und umgekehrt. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
3. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler. Es wird empfohlen, die

Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schülern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 7

Betreuungsentgelt, Essensgeld

1. Als Gegenleistung für den Besuch der „Verlässlichen Grundschule“ sowie der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ und der Betreuung nach den Richtlinien des GaFöG wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben.
2. Das monatliche Betreuungsentgelt beträgt für die Betreuung

Betreuungszeiten	Kosten
Montag – Freitag 07:15 – 13:30 Uhr	65 €
Montag – Freitag 07:15 – 13:30 Uhr und an möglichen Nachmittagen Montag – Donnerstag 13:30 - 16:30 Uhr, Freitag 13:30 - 15:15 Uhr	65 € zuzgl. 15 € je angemeldeter Nachmittag

Das Betreuungsentgelt wird zum 1. eines Monats fällig. Der Einzug erfolgt mittels Banklastschrift durch die Gemeinde.

3. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder durch Fernbleiben des Schülers.
4. Bei Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes im Laufe des Schuljahres ist das Betreuungsentgelt ab dem 1. des Monats zu bezahlen, in dem die Betreuung erstmals stattfindet.
5. Für die Kinder wird ein Mittagessen angeboten. Kinder die die „Flexible Nachmittagsbetreuung“ besuchen, müssen ein Mittagessen in Anspruch nehmen, da diese mit Besuch des Schulunterrichtes, der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ regelmäßig länger als 6,5 Stunden betreut werden. Das Essensgeld richtet sich immer nach der Berechnung des Essenslieferanten. Das Essensgeld wird nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Mittagessen abgerechnet und per Banklastschrift eingezogen.
6. Schuldner des Betreuungsentgeltes und des Essensgeldes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 8

Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft und setzt die Benutzungsordnung vom 22.05.2025 außer Kraft.

Ebringen, 21.05.2026
gez. Dr. Hans-Peter Widmann
Bürgermeister